



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

81
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

198. Jahrgang

Köln, 12. März 2018

Nummer 10

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	E	Sonstiges
132.	Verfahren im Wasserrecht Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 24. Februar 2010 in der derzeit geltenden Fassung für den Wasserverband Eifel-Rur, Kläranlage Frelenberg in Übach-Palenberg Seite 82	140.	Liquidation h i e r : Wir & Leverkus e. V. Seite 90
133.	Satzung des Zweckverbandes Berufsbildungszentrum Euskirchen Seite 82	141.	Liquidation h i e r : Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen der Gemeinschafts-Hauptschule Goetheschule Baesweiler mit Sitz in Baesweiler Seite 90
134.	Öffentliche Bekanntmachung Genehmigung für Herrn Prof. Dr. Römermann als Insolvenzverwalter der Firma Diefenthal Biogas GmbH & Co. KG i. L. nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage Zülpich-Geich am Standort Veilchenstraße in 53909 Zülpich Seite 85	142.	Liquidation h i e r : „Für ein neues Leben“ e. V. Seite 90
135.	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG zum Antrag der Rurtalbahn GmbH (RTB) für den Neubau des Durchlasses Bendengraben in Heinsberg-Horst Seite 87	143.	Liquidation h i e r : Hilfe Direkt e. V. i. L. Seite 90
136.	Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der Allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG für die Änderung der Gleisanschlussanlage der DWK Drahtwerk Köln GmbH in Köln-Mülheim (Rückbau des Gleises 2 und Lückenschluss der Weiche 54 auf dem Werksgelände). Seite 87	144.	Liquidation h i e r : Kölner Internet Union (KIU) e. V. Seite 90
137.	Bekanntmachung gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz h i e r : Firma LL Lager-Logistik GmbH & Co. KG Seite 88	145.	Liquidation h i e r : MFG Eggersheimer Falken Seite 90
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	146.	Liquidation h i e r : Kapellenbauverein Ellen Seite 90
138.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2018 Seite 88	147.	Liquidation h i e r : Migrantinnen Verein Köln Hilfe zur Selbsthilfe e. V. Seite 91
139.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Sparkasse Leverkus Seite 90	148.	Liquidation h i e r : Katholische Arbeitnehmer-Bewegung Deutschland Unterstützungsverein e. V. Seite 91

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

132. Verfahren im Wasserrecht Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 24. Februar 2010 in der derzeit geltenden Fassung für den Wasserverband Eifel-Rur, Kläranlage Frelenberg in Übach-Palenberg

Bezirksregierung Köln
54.2-3.1-43.0-(5.7)-1-A-378-Ner (zu 1-UVP-Ri)

Köln, den 27. Februar 2018

Verfahren im Wasserrecht

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeits-
prüfung (UVPG) in der geltenden Fassung.

Der Wasserverband Eifel-Rur, Eisenbahnstraße 5 in
52353 Düren hat gemäß § 58 Absatz 2 des Landeswas-
sergesetzes (LWG) – alte Fassung – nun § 57 Absatz 2
des Landeswassergesetzes (neu) für das Land Nordrhein-
Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung
der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW.
S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des
Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff.) beantragt,
die wasserrechtliche Genehmigung zur Änderung der
Ausbaugröße der Kläranlage Frelenberg in Übach-Pa-
lenberg von derzeit 53 000 EW auf zukünftig 65 500 EW
erteilt zu bekommen.

In der Anlage 1 des o. a. Gesetzes ist das genannte
Vorhaben unter Nr. 13.1.2 Abwasserbehandlungsanlagen
(organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger
als 9 000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf
Tagen) ausgewiesen. Gem. § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG ist
in einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob das Vor-
haben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den
Vorgaben dieses Gesetzes unterzogen werden muss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Be-
achtung der genannten Kriterien der Anlage 2 des UVPG
wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umwelt-
verträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da keine nachteil-
igen Auswirkungen auf UVPG-relevante Schutzgüter zu
erwarten sind.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 (2) UVPG bekannt
gemacht.

Im Auftrag
gez. Nerlich

ABl. Reg. K 2018, S. 82

133. Satzung des Zweckverbandes Berufsbildungszentrum Euskirchen

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 20 des Gesetzes über kom-
munale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekannt-
machung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt

geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober
2012 (GV. NRW. S. 474) in Verbindung mit §§ 5 und 26
Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Kreisordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntma-
chung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 646), zuletzt ge-
ändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember
2013 (GV. NRW. S. 878) und des § 9 Abs. 2 der Satzung
des Zweckverbandes Berufsbildungszentrum Euskirchen
vom 7. Mai 2012 und Änderung vom 13. Mai 2014 hat die
Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 29. Novem-
ber 2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung des
Zweckverbandes Berufsbildungszentrum beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind der Kreis Euskir-
chen, die Industrie- und Handelskammer Aachen und die
Handwerkskammer Aachen.

§ 2

Name und Sitz

- 1) Der Zweckverband führt den Namen „Berufsbil-
dungszentrum Euskirchen“ (BZE).
- 2) Der Zweckverband hat seinen Sitz am Standort des Be-
rufsbildungszentrums in Euskirchen-Euenheim.

§ 3

Aufgaben

- 1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, ein Berufsbil-
dungszentrum zu betreiben und zu unterhalten sowie
die persönlichen und sächlichen Voraussetzungen für
eine den Anforderungen der Praxis entsprechenden
Berufsbildungsbetrieb zu schaffen.
- 2) Das Berufsbildungszentrum führt berufsbildende, be-
rufsfördernde und berufsbegleitende Maßnahmen fol-
gender Art durch:
 - a) überbetriebliche Unterweisung von Auszubilden-
den im Bereich der Industrie und des Handwerks,
 - b) berufsvorbereitende Maßnahmen für Jugendliche
und Erwachsene,
 - c) Maßnahmen zur beruflichen Umschulung,
 - d) Maßnahmen zur beruflichen Aus- und Fortbil-
dung,
 - e) sonstige der beruflichen Bildung dienende Maß-
nahmen.

§ 4

Stammkapital

Das Stammkapital des Zweckverbandes beträgt
825 225,10 €. Dieses entfällt zu je gleichen Teilen auf die
Verbandsmitglieder (§ 1).

§ 5

Gemeinnützigkeit des Verbandes

- 1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar
gemeinnützige Ziele im Sinne des § 52 der Abgaben-
ordnung vom 16. März 1976, in der jeweils geltenden
Fassung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt
nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes; das gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens.
- 3) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Die Verbandsmitglieder können sich für die Durchführung eigener Maßnahmen des Berufsbildungszentrums Euskirchen bedienen. Soweit dadurch besondere, mit den Entgelten nicht abgegoltene Kosten entstehen, ist dafür eine kostendeckende Entschädigung zu zahlen.
- 5) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes, das zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht benötigt wird, den Verbandsmitgliedern entsprechend dem Beteiligungsverhältnis am Stammkapital zu, die es, soweit es das Stammkapital überschreitet, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 6

Wirtschaftsführung des Verbandes

- 1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.
- 2) Jahresabschluss, Lagebericht und Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen.
- 3) Für die Jahresabschlussprüfung gilt § 106 Abs. 2 und 3 GO NRW entsprechend.

§ 7

Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 8

Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus zwölf Vertretern der Verbandsmitglieder, von denen vier vom Kreis Euskirchen, vier von der Industrie- und Handelskammer Aachen und vier von der Handwerkskammer Aachen entsandt werden. Die Vertreter des Kreises Euskirchen werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Kreises Euskirchen gewählt. Die Vertreter der übrigen Verbandsmitglieder werden für die gleiche Zeit in die Verbandsversammlung entsandt.
- 2) Für jeden Vertreter in der Verbandsversammlung ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen.
- 3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vertreter des Kreises Euskirchen zum Vorsitzenden.

In gleicher Weise wählt sie einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- 4) Die Vertreter in der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstauffalls. Der Umfang und die Höhe des Verdienstauffalls richten sich nach den für den Kreistag geltenden Vorschriften der Hauptsatzung des Kreises Euskirchen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten des Verbandes:
 - a) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
 - c) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 15 000,00 € übersteigen,
 - d) den Erwerb und die Veräußerung von Vermögensgegenständen und Auftragsvergaben, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - e) die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
 - f) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - g) die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 10 TVÖD
 - h) die Bestellung und Abberufung des hauptamtlichen Verbandsvorstehers,
 - i) die Bestellung und Abberufung der stellvertretenden Verbandsvorsteher,
 - j) den Erlass einer Geschäftsordnung mit Vertretungsregelung für den Verbandsvorsteher sowie
 - k) in allen anderen Angelegenheiten, die nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen.
- 2) Die Verbandsversammlung entscheidet ferner in den Angelegenheiten des Verbandes, bei denen ihre Entscheidung gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 3) Die Aufgaben des Betriebsausschusses nach der Eigenbetriebsverordnung werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen.
- 4) Die Verbandsversammlung kann für die Vergabe von Bauleistungen einen Unterausschuss einsetzen, der aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder besteht. Die Mitglieder haben je einen Stellvertreter. Die Aufgaben des Unterausschusses können auf ein Projekt beschränkt werden.

§ 10

Sitzungen der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von 14 Kalendertagen per Post oder per E-Mail einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 15 Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben oder per E-Mail versandt worden ist.
- 2) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden nach Benehmen mit dem Verbandsvorsteher festgesetzt.
- 3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, statt. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies von einem Verbandsmitglied, von mindestens drei Vertretern in der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsteher schriftlich unter Angabe der zu beratenden Tagesordnungspunkte beantragt wird.
- 4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Durch die Geschäftsordnung, auf Antrag eines Vertreters in der Verbandsversammlung oder auf Vorschlag des Verbandsvorstehers kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- 5) Die Verbandsversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreter. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Erhebung einer Umlage bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Verbandsversammlung. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, insbesondere der Beitritt und das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefasst werden.
- 6) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsteher oder einen von ihm zu benennenden Schriftführer eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden, einem weiteren Vertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Dringlichkeitsentscheidungen

In Fällen äußerster Dringlichkeit von Angelegenheiten, die der Verbandsversammlung obliegen, entscheidet der Vorsitzende der Verbandsversammlung gemeinsam mit zwei Vertretern der Verbandsversammlung, wobei Vertreter aller Verbandsmitglieder beteiligt sein müssen.

§ 12

Bestellung des Verbandsvorstehers

- 1) Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes bestellt einen hauptamtlichen Verbandsvorsteher. Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben.

Zur Vertretung des Verbandsvorstehers wird eine hauptamtlich beschäftigte Dienstkraft des Zweckverbandes zum stellvertretenden Verbandsvorsteher bestellt.

- 2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Verbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.
- 3) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden von dem Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter oder dem Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter und einem Mitglied der Verbandsversammlung unterzeichnet; dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 13

Personal

- 1) Zur Erledigung seiner Aufgaben stellt der Zweckverband Beschäftigte ein.
- 2) Der Verbandsvorsteher ist für die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 9 TVÖD zuständig.

§ 14

Deckung des Finanzbedarfs

- 1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird durch Entgelte, die für die Durchführung von Bildungsmaßnahmen (§ 3) erhoben werden, unter Berücksichtigung des Kostenverursachungsprinzips gedeckt.
- 2) Soweit die nach Abs. 1 erzielten Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs und evtl. Fehlbeträge nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, von der auf den Kreis Euskirchen zwei Drittel und auf die Industrie- und Handelskammer Aachen und Handwerkskammer Aachen jeweils ein Sechstel entfallen.

§ 15

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

§ 16

Auflösung des Verbandes

- 1) Der Zweckverband kann nur aufgelöst werden, wenn alle laufenden Ausbildungsmaßnahmen abgewickelt sind.
- 2) Bei Umwandlung des Zweckverbandes unter Beibehaltung seiner Zielsetzung in eine andere rechtliche Einrichtung wird das gesamte Personal von der Nachfolgeinstitution übernommen.
- 3) Bei Auflösung des Zweckverbandes oder bei Änderung seiner Aufgaben verpflichten sich die Mitglieder

im Rahmen der ihnen jeweils gegebenen verhältnismäßigen und zumutbaren Möglichkeiten und unter weitestgehender Berücksichtigung der Belange des betroffenen Personals den Beschäftigten bei sich selbst, in von ihnen allein oder gemeinsam mit anderen unterhaltenden Einrichtungen oder in der gewerblichen Wirtschaft eine neue Beschäftigung zu ermöglichen.

Die jeweils geltenden tarifrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden in den Lokalausgaben des Kreises Euskirchen, der „Kölnischen Rundschau“ und des „Kölner Stadtanzeiger“ erfolgen. Soweit Gesetze, Verordnungen oder aufgrund gesetzlicher Ermächtigungen erlassene Anordnungen eine andere Art der Veröffentlichung vorschreiben, gilt diese.

Alternativ besteht die Möglichkeit, öffentliche Bekanntmachungen auf der eigenen Homepage zu publizieren. Dann muss zusätzlich eine Hinweisbekanntmachung in den Lokalausgaben des Kreises Euskirchen, der „Kölnischen Rundschau“ und des „Kölner Stadtanzeiger“ erfolgen.

§ 18

Sonstiges

- 1) Soweit nicht das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder diese Satzung besondere Vorschriften treffen, finden auf den Zweckverband die Vorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Geschäftsordnung für den Kreistag der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.
- 2) Bis zur ersten Bestellung eines hauptamtlichen Verbandsvorstehers werden die Geschäfte des Zweckverbandes Berufsbildungszentrum Euskirchen von einem ehrenamtlichen Verbandsvorsteher gem. §§ 16 und 17 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit geführt.

§ 19

In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Versammlung des Zweckverbandes Berufsbildungszentrum Euskirchen in ihrer Sitzung am 29. November 2017 beschlossene, Zweckverbandssatzung in der Fassung der 2. Änderung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Zweckverbandssatzung tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln, den 27. Februar 2018

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1-5.2-BZE

Im Auftrag
gez. S p e c h t

ABl. Reg. K 2018, S. 82

134. Öffentliche Bekanntmachung Genehmigung für Herrn Prof. Dr. Römermann als Insolvenzverwalter der Firma Diefenthal Biogas GmbH & Co. KG i. L. nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage Zülpich-Geich am Standort Veilchenstraße in 53909 Zülpich

Bezirksregierung Köln
52.03.01-0028/16/4.11-Th

A.

Auf der Grundlage des § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001/FNA 2129-8-9) i. V. m. § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753 / FNA 2129-8) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird folgendes bekanntgegeben:

I. Tenor

Aufgrund von § 16 BImSchG in Verbindung mit § 6 Absatz 1 BImSchG wird Herrn Prof. Dr. Volker Römermann als Insolvenzverwalter der Diefenthal Biogas GmbH & Co. KG i. L., Jockuschstraße 2–4, 58511 Lüdenscheid auf den Antrag vom 31. März 2016, in der zuletzt geänderten Fassung vom 12. Januar 2018 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage Zülpich-Geich auf dem Standort Veilchenstraße in 53909 Zülpich, Gemarkung Geich, Flur 6, Flurstücke 165, 167, 168, 169 und 174 erteilt.

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

- (1) die Erhöhung der Durchsatzkapazität von < 50 t/d auf maximal 150 t/d
- (2) die Neuerrichtung und Inbetriebnahme in der BE 1000
 - einer Desinfektion für die Anliefer-LKW (Durchfahrtsbecken) an der Einfahrt der Annahmestelle
 - der Ausrüstung des Hallentores mit einer Torluftschleieranlage
 - eines Panikschlusses in der Mitteltür
 - einer neuen Fluchttür mit Panikfunktion am hinteren Ende der Halle 1

- einer Stiefelwäsche und Ausrüstung einer Personaltür mit Federschließmechanismus und Panikschloss
- in der BE 3000
- einer Substratkühlung WT304 im Vorlagebehälter B304 sowie einem Wärmetauscher WT302 für die Prozesstemperaturerwärmung im Fermenter II B302
 - eines Aktivkohlefilters B307
 - eines Gasdruckerhöhungsgebläses B308 vor der Entschwefelung mit Biogaskühlung
 - einer Biogasanalyse B309
- in der BE 4000
- einer weiteren Notfackel B404 mit Verdichter
- in der BE 5000
- zweier Gärrestlager B903 und B904,
 - einer Gärrestsiebanlage B502,
 - einem Kondensatschacht B507
- in der BE 6000
- eines neuen Abluftventilationssystems für den Hallenteil 1 mit Abluftwäscher B603 und eigenem Biofilter B604
- des weiteren
- einer Abluftleitung von Hallenteil 1 zum Biofilter über eine Rohrbrücke
 - einer Substratrohrleitung vom Kombispeicher B303 zum Gärrestlager B903, vom Fermenter II B302 zum Gärrestlager B903, vom Gärrestlager B903 zur Halle 1 (Siebanlage B501 und B502), von Halle 1 zum Gärrestlager B901 und B902, vom Gärrestlager B402 zur Halle 1 (Anmischbehälter B101 und B102)
 - einer Substratleitung von Gärrestlager B901 und B902 und B402 zum Gärrestlager B904
 - einer Biogasleitung zwischen Gärrestlager B903 und B904
 - einer Biogasleitung vom Gärrestlager B903 zum Fermenter II B302 (Einbindung in die bestehende Biogasleitung);
- (3) die Aufstellung von IBC-Containern in der Annahme- und Lagerhalle (BE 1000) für die Dosierung von Fällmittel zur Reduzierung von Schwefelverbindungen;
 - (4) Ertüchtigung der Abluftreinigung der Anmischbehälter einschließlich der Anpassung der Absaugleistung (BE 1000);
 - (5) Ertüchtigung der vorhandenen, zurzeit nicht in Betrieb befindlichen Hygienisierungsstufe B202 – Austausch des vorhandenen Behälters durch einen ca. 50 m³ fassenden Edeltank, baugleich zu Behälter B201, Ausrüstung des Behälters mit Isolierung, Zentralrührwerk, Füllstandsmessung, Überfüllsicherung, Temperaturmessung, Probenahmestutzen und Anschluss an das bestehende Rohrleitungssystem

sowie Erhöhung der Durchlaufzahl von Hygienisierungsprozessen auf fünf Hygienisierungen je Tag in Abhängigkeit der beantragten Erhöhung der Einsatzstoffe auf 150 t/d (BE 2000);

- (6) Parallelbetrieb der BHKW B401 und B402 für maximal 2 800 Betriebsstunden pro Jahr (BE 4000);
- (7) Rückbau der vorhandenen biologischen Entschwefelungsanlage – Az. der Änderungsanzeige: A15/05-2410-Neu (BE 4000);
- (8) die Änderung (Größenkorrektur) von: Fermenter I B301 und Fermenter II B302 (BE 3000) sowie Gärrestlager B402, B901 und B902 (BE5000);
- (9) Inbetriebnahme und Aufnahme folgender bestehender Einrichtungen in die Immissionsschutzrechtliche Genehmigung: die Vorratsbehälter B106 und B107 (BE 1000), die Lagerboxen B111 und B112 (BE 1000), den Vorlagenbehälter B304 (BE 3000) sowie die Gärrestsiebanlage B501 (BE5000) und
- (10) Aufnahme des Abfallschlüssels 020501 „Für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe“ in den Abfallpositivkatalog.

Über den Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG wird nicht entschieden, da aufgrund der zeitnahen Erteilung des endgültigen Genehmigungsbescheides kein Sachbescheidungsinteresse mehr besteht.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die vorliegende Genehmigung die Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW ein.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung der Änderung und Erweiterung der Biogasanlage und innerhalb von fünf Jahren mit dem Betrieb der geänderten und erweiterten Biogasanlage – jeweils bezogen auf den Zeitpunkt der Bestandskraft dieses Bescheides – begonnen worden ist.

Die übrigen zurzeit gültigen Genehmigungen für die Anlage gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert werden.

Gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG wird die Genehmigung nach Maßgabe der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gesetz geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

B. Auslegung

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen. Der Bescheid und seine Begründung liegen von dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tag an zwei Wochen vom

13. März 2018 bis einschließlich 26. März 2018

(außer samstags, sonn- und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 52, Raum K 231 in den Zeiten: Montag bis Donnerstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr; Stadt Zülpich, Die Bürgermeister, Planungsamt, Markt 21, 53909 Zülpich, Raum 210 in den Zeiten: Montag bis Donnerstag: 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag: 16.00 Uhr bis 17.30 Uhr, Freitag: 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Mit Ablauf dieser Frist gilt dieser Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln schriftlich angefordert werden.

Köln, den 28. Februar 2018

Im Auftrag
gez. Thelen

ABl. Reg. K 2018, S. 85

135. Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG zum Antrag der Rurtalbahn GmbH (RTB) für den Neubau des Durchlasses Bendengraben in Heinsberg-Horst

Die RTB GmbH hat am 18. Dezember 2017 einen Antrag auf Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens für die o. a. Maßnahme gestellt. Rechtsgrundlage ist § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG).

Nach §§ 5 Abs. 1 und 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.10 zum UVPG sowie Anlage 3 UVPG ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Gründe:

Die Vorhabenträgerin beantragt den Neubau des o. a. Durchlasses im Ortsteil Horst. Dabei soll das vorhandene Brückenbauwerk durch ein kleineres ersetzt werden. Das Vorhaben liegt an der Strecke 2542 Lindern – Heinsberg. Die Eisenbahnstrecke existiert bereits. Artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Ein Flächenverbrauch findet nicht statt. Beeinträchtigungen weiterer Schutzgüter finden nicht statt.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. Ralf W a r t b e r g

ABl. Reg. K 2018, S. 87

136. Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der Allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG für die Änderung der Gleisanschlussanlage der DWK Drahtwerk Köln GmbH in Köln-Mülheim (Rückbau des Gleises 2 und Lückenschluss der Weiche 54 auf dem Werksgelände).

Die DWK Drahtwerk Köln GmbH hat am 6. September 2017 einen Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die o. a. Maßnahme gestellt.

Nach § 55 und 7 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.8 zum UVPG und Anlage 3 zum UVPG ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter haben kann. Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Gründe:

Es sind lediglich Rückbaumaßnahmen an einer bestehenden Gleisanschlussanlage geplant. Für die Weiche 54 und das daran angebundene Gleis 2, das bereits betrieblich gesperrt ist, besteht seit Jahren keine Verwendung mehr. Die Maßnahme ist auf einem industriellen bzw. gewerblichen Areal vorgesehen. Eine Umwelterklärung und eine Artenschutzrechtliche Betrachtung wurden vorgenommen.

Die Schutzgüter gemäß UVPG erfahren keine erheblichen negativen Auswirkungen. U. a. findet eine Erhöhung der Geräuschemissionen nicht statt. Eine Zunahme

der Emissionen luftverunreinigender Stoffe und Geruchsbildung sind nicht erkennbar. Nennenswerte Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen sind nicht zu erwarten. Eine Neuinanspruchnahme von unversiegelter Fläche findet nicht statt. Erhebliche Beeinträchtigungen auf weitere Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. L. Westermann

ABl. Reg. K 2018, S. 87

**137. Bekanntmachung gemäß
Bundes-Immissionsschutzgesetz**
hier: Firma LL Lager-Logistik GmbH & Co. KG

Genehmigungsverfahren
nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die
LL Lager-Logistik GmbH & Co. KG,
Südstraße 45, 52249 Eschweiler

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0067/17/9.1.2-16-Wu/Win

Köln, den 1. März 2018

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 Nr. 1, 2 und 4 in Verbindung mit § 19 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der §§ 8, 9 und 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der jeweils aktuellen Fassung wird Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die LL Lager-Logistik GmbH & Co. KG beantragt bei der Bezirksregierung Köln als zuständiger Genehmigungsbehörde nach § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zur Lagerung von Aerosolen in Druckgaspackungen und entzündbaren Flüssigkeiten aus kosmetischen Produkten in für den Endverbraucher üblichen Gebinden entsprechend Ziffer 9.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) auf dem Werksgelände in 52249 Eschweiler, Südstraße 45, Gemarkung Eschweiler, Flur 69, Flurstücke 10 und 15.

Gegenstand des Genehmigungsantrags (Vorhaben) ist die Erhöhung der Lagermenge an Aerosolen von 500 Mg auf 1500 Mg.

Die Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens ist schnellst möglich vorgesehen. Der Genehmigungsantrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom

19. März 2018 bis einschließlich 18. April 2018

bei den nachstehend genannten Stellen aus und kann dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Robert-Schumann-Straße 51, 52066 Aachen, Zimmer 3153 montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 0221-147-4140.
2. Rathaus Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 448, montags bis mittwochs und

freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 02403-71-437.

Gegen das Vorhaben können gegenüber der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, oder gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV bei der unter Nr. 2 genannten Auslegungsstelle in der Zeit vom 19. März 2018 bis einschließlich 2. Mai 2018 schriftlich oder elektronisch Einwendungen erhoben werden. Es können nur die Personen Einwendungen erheben, deren Belange berührt sind oder Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Absatz 1 oder des § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen.

Die Einwendungen müssen den Namen sowie die volle, lesbare Anschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders tragen, ansonsten können die Einwendungen im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

Die Genehmigungsbehörde wird die Einwendungsschreiben der Antragstellerin bekannt geben. Auf Verlangen der Einwender/innen werden deren Namen und die Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. W u d t k e

ABl. Reg. K 2018, S. 88

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

138. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des

Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ am 22. November 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und die voraussichtlich entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

- dem Gesamtbetrag der Erträge auf 1 132 930 €
- dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1 132 930 €

im Finanzplan mit

- dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1 077 756 €
- dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1 053 211 €
- dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 30 000 €
- dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 30 000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25 000 € festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 963 971 € festgesetzt.

Die Umlage setzt sich zusammen aus einem Anteil von 946 871 € zur Finanzierung der durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen sowie einem Anteil von 17 100 € zur Finanzierung der durch sonstige Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen.

Die Zahlungen sind jeweils mit einem Viertel im Januar auf Anforderung (unter Verrechnung der Überzahlungen aus 2016), zum 1. April, 1. Juli und 1. Oktober fällig.

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2016 wird endgültig auf 935 253,98 € festgesetzt.

Die Umlage setzt sich zusammen aus einem Anteil von 917 521,98 € zur Finanzierung der durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen sowie einem Anteil von 17 732 € zur Finanzierung der durch sonstige Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen.

§ 7

- entfällt -

§ 8

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung finden die im Vorbericht des Haushaltsplanes aufgeführten Bewirtschaftungsregeln Anwendung.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung zu § 6 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 19. Januar 2018 erteilt worden.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, der Satzung des Zweckverbandes oder der Kreisordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Wegberg, den 27. Februar 2018

Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung
gez. Dr. S c h m i t z

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der in der vorstehenden Bekanntmachung aufgeführten Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2018 mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 22. November 2017 übereinstimmt.

§ 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) sind beachtet worden.

Viersen, den 8. Februar 2018

Der Verbandsvorsteher
gez. Dr. C o e n e n

**139. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Sparkasse Leverkusen**

Antragsgemäß werden die nachbezeichneten Sparkassenbücher als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Sparkasse Leverkusen, Kontonummer: 3000983662 und 3019095656.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 26. Februar 2018

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2018, S. 90

E Sonstiges

**140. Liquidation
h i e r : Wir & Leverkusen e. V.**

Der Verein VR 16717 AG Köln) „Wir & Leverkusen e. V.“ mit dem Sitz in Leverkusen ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, sich zu melden.

Geschäftsadresse während der Liquidation: Wir & Leverkusen e. V., z. H. Sparkasse Leverkusen – Herrn Manuel Bast –, Friedrich-Ebert-Straße 39, 51373 Leverkusen. Die Liquidatoren Herr Uwe Richrath, wohnhaft in 51371 Leverkusen, Herr Bernd Faß, wohnhaft in 51491 Overath, Herr Rainer Schwarz, wohnhaft in 51373 Leverkusen, Frau Susanne Trösser geborene Eisleb, wohnhaft in 51379 Leverkusen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2018, S. 90

**141. Liquidation
h i e r : Verein der Freunde, Förderer und
Ehemaligen der Gemeinschafts-Hauptschule
Goetheschule Baesweiler mit Sitz in Baesweiler**

Der Verein (VR 2617 AG Aachen) „Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen der Gemeinschafts-Hauptschule Goetheschule Baesweiler mit Sitz in Baesweiler“ ist durch die Mitgliederversammlung vom 24. November 2017 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Zum Liquidator wurde Herr Leonhard Vorhagen bestellt.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2018, S. 90

**142. Liquidation
h i e r : „Für ein neues Leben“ e. V.**

Der Verein (VR 3246 AG Aachen) „Für ein neues Leben“ e. V. in Würselen bei Aachen ist aufgelöst. Seine

Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Liquidatoren: 1. Regina Jörissen, Rathausstraße 28, 52072 Aachen-Laurensberg, 2. Hermann Jörissen, Gerhart-Hauptmann-Straße 12, 52146 Würselen, 3. Heinz Bielefeldt, Fritz-Erler-Ring 16, 52457 Aldenhoven.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2018, S. 90

**143. Liquidation
h i e r : Hilfe Direkt e. V. i. L.**

Hilfe Direkt e. V. i. L. Geschäftsadresse Eendenicher Allee 96 in 53121 Bonn (AG Bonn VR 7667). Der Verein ist aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, sich zu melden.

Hilfe Direkt e. V. i. L.
Der Liquidator

ABl. Reg. K 2018, S. 90

**144. Liquidation
h i e r : Kölner Internet Union (KIU) e. V.**

Die Kölner Internet Union e. V. (VR 13328 AG Köln) ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die unterzeichnenden Liquidatoren fordern alle Gläubiger des Vereins auf – auch solche, die dem Verein bereits bekannt sind – ihre Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Liquidator: Ralf Dünkemann, c/o Oxalis Softwaresysteme GmbH, Grüner Weg 14, 50825 Köln. Liquidator Thomas Lenz, Schöne Aussicht 7, 51491 Overath.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2018, S. 90

**145. Liquidation
h i e r : MFG Eggersheimer Falken**

Der Verein MFG Eggersheimer Falken wurde durch Vereinsbeschluss vom 15. September 2017 aufgelöst. Etwaige Gläubiger bitte melden beim Amtsgericht Düren (VR 1040).

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2018, S. 90

**146. Liquidation
h i e r : Kapellenbauverein Ellen**

Der Verein (VR 20401 AG Düren) „Kapellenbauverein Ellen“ ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2018, S. 90

147. **Liquidation**
hier: Migrantinnen Verein Köln
Hilfe zur Selbsthilfe e. V.

VR 13279 (Amtsgericht Köln) Migrantinnen Verein Köln. Hilfe zur Selbsthilfe e. V.

Durch Versammlung vom 23. Oktober 2017 ist die Auflösung des Vereins beschlossen worden. Etwaige Gläubiger werden hiermit aufgefordert, sich mit dem Verein in Verbindung zu setzen.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2018, S. 91

148. **Liquidation**
hier: Katholische Arbeitnehmer-Bewegung
Deutschland Unterstützungsverein e. V.

Der beim Amtsgericht Köln unter VR 16233 Katholische Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands Unterstützungsverein e. V. ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. Mai 2017 aufgelöst worden. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Beate Lippelt, Birgit Zenker, Bernhard-Letterhaus-Straße 26, 50670 Köln anzumelden.

Die Liquidatorinnen

ABl. Reg. K 2018, S. 91

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
02 21/
147 22 22**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.